

Einkaufsbedingungen

§ 1

Allgemeines, Anwendungsbereich

- (1.) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2.) Die Geltung unserer Einkaufsbedingungen erstreckt sich auch auf alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- (3.) Der Personenkreis gegenüber dem sie Anwendung finden ist auf Unternehmer gem. §§ 310 I, 14 I des Bürgerlichen Gesetzbuches begrenzt.

§ 2

Angebot, Vertragsunterlagen

- (1.) Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen durch Rücksendung eines von ihm rechtsverbindlich unterzeichneten Doppels der Bestellung oder einer Auftragsbestätigung anzunehmen.
- (2.) An allen dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Auftrag und dessen Durchführung überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, etc.) behalten wir uns hiermit ausdrücklich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; diese Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unverzüglich unaufgefordert zurückzureichen.

§ 3

Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnung

- (1.) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis zuzüglich der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“, einschließlich der Verpackung und einer Transportversicherung mit ein. Eine Verpflichtung zur kostenfreien Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- (2.) Rechnungen, Lieferscheine etc. können wir nur bearbeiten, wenn diese exakt unsere in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer und sonstige Zuordnungskriterien enthalten; für alle wegen der Missachtung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen (insbesondere Verzögerungen), ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese Folgen nicht zu vertreten hat.
- (3.) Soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist, bezahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab vollständiger Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab diesem Zeitpunkt netto.
- (4.) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

§ 4

Lieferfrist, Lieferdatum

- (1.) Die in der Bestellung angegebene Lieferfrist/ bzw. ein Lieferdatum ist verbindlich.
- (2.) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit oder das Lieferdatum nicht eingehalten werden kann.

- (3.) Im Fall des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Dementsprechend sind wir insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 5

Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

- (1.) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
(2.) Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, der über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgeht, wird von uns nicht akzeptiert.

§ 6

Mängeluntersuchung, Rügeobliegenheit, Mängelhaftung

- (1.) Wir werden, die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen; eine Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 4 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab dem Zeitpunkt der Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
(2.) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns in vollem Umfang zu; wir sind in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu verlangen.
Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
(3.) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen, sofern Gefahr in Verzug ist, oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
(4.) Die Verjährungsfrist beträgt - gerechnet ab Gefahrübergang - 36 Monate.

§ 7

Produkthaftung, Freistellungsverpflichtung, Versicherungsschutz

- (1.) Soweit wir aufgrund eines Produktschadens, für welchen der Lieferant verantwortlich ist, von dritter Seite auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, hat der Lieferant uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferant die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich zurechenbar gesetzt hat.
(2.) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1.) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt hiervon bleiben uns zustehende sonstige und gar weitergehende gesetzliche Ansprüche.
(3.) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal – abzuschließen und während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung aufrecht zu erhalten; uns zustehende weitergehende gesetzliche Ansprüche, bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Schutzrechte, Freistellungsverpflichtung

- (1.) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

- (2.) Soweit wir von dritter Seite in Anspruch genommen werden, weil die vom Lieferanten vorgenommene Lieferung des Lieferanten ein gesetzliches Schutzrecht eines Dritten verletzt, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen (einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden notwendigen Aufwendungen) freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen oder die Ansprüche anzuerkennen.
- (3.) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 3 Jahre, gerechnet ab Kenntnis von der Inanspruchnahme durch den Dritten, spätestens jedoch 10 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

§ 9

Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

- (1.) Sofern wir dem Lieferanten Werkzeug, Teile oder Unterlagen zur Verfügung stellen, behalten wir uns hieran ausdrücklich unser Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen.
- (2.) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt Geheim zu halten. Dritten dürfen Sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zugänglich gemacht oder offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 10

Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl, Schriftform

- (1.) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, wird unser Geschäftssitz als Gerichtsstand vereinbart; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- (2.) Mangels abweichender Vereinbarung, ist unser Geschäftssitz auch Erfüllungsort.
- (3.) Maßgebend für Streitigkeiten aus oder aufgrund dieser Einkaufsbedingungen oder aus den jeweiligen Lieferverträgen ist, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart wurde, das Deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) sowie des internationalen Verfahrensrechtes.
- (4.) Sämtliche Vereinbarungen die zwischen uns und dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferverträge getroffen werden, sind in diesen Verträgen schriftlich niederzulegen.

§ 11

Weitere Pflichten des Lieferanten

- (1.) Der Lieferant ist verpflichtet, bei Vertragserfüllung der Bestellung alle einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Unfallverhütung, Arbeitnehmer- und Umweltschutz einzuhalten. Unbeschadet sonstiger Verpflichtungen muss er die Unternehmenspolitik beachten, die auf der Website www.waldmann.com unter „Unternehmen“ zugänglich ist und die wir auf Anforderung kostenfrei übersenden.
- (2.) Der Lieferant hat, wenn er in Erfüllung des Vertrags unser Werksgelände betritt, unsere Umweltpolitik einzuhalten.